



Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0361(COD)

19.5.2021

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrick Breyer

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Dienste der Informationsgesellschaft und insbesondere Vermittlungsdienste sind mittlerweile ein wichtiger Bestandteil des Alltags der Unionsbürgerinnen und -bürger und der Wirtschaft der Union. Zwanzig Jahre nach der Annahme des bestehenden, auf derlei Dienste anwendbaren Rechtsrahmens, der in der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegt ist, bieten neue und innovative Geschäftsmodelle und Dienste wie soziale Netzwerke und Marktplätze im Internet Geschäftskunden und Verbrauchern nun die Möglichkeit, auf neuartige Weise Informationen weiterzugeben und darauf zuzugreifen und Geschäftsvorgänge durchzuführen. Der digitale Wandel und die verstärkte Nutzung dieser Dienste haben jedoch auch neue Risiken und Herausforderungen mit sich gebracht, und zwar sowohl für den einzelnen Nutzer als auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Die Kommission hat im Dezember 2020 auf der Grundlage von drei vom Parlament angenommenen Entschlüssen ihren Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste vorgelegt. Mit dem Vorschlag soll für einheitliche Bedingungen für digitale grenzüberschreitende Dienste in der Union gesorgt werden.

Die Vorschläge des Verfassers

Die in diesem Entwurf einer Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen zielen im Einklang mit dem Zuständigkeitsbereich unseres Ausschusses in erster Linie darauf ab, die Grundrechte besser zu schützen und gegen illegale Inhalte im Digitalzeitalter vorzugehen. Wie der Begründung zu entnehmen ist, beruhen die meisten Vorschläge auf Berichten und Stellungnahmen, die bereits im Ausschuss oder im Plenum unterstützt worden sind.

Die wichtigsten Vorschläge lauten wie folgt:

- Im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit sollte in dem Gesetz über digitale Dienste das Recht verankert sein, digitale Dienste – sofern technisch machbar – anonym zu nutzen und zu vergüten, sodass Identitätsdiebstahl und einer unbefugten Weitergabe sowie anderen Formen des Missbrauchs personenbezogener Daten vorgebeugt wird.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Nutzung digitaler Dienste ist auf das Maß beschränkt, das für die Erbringung der Dienste und für die Rechnungsstellung an die Nutzer unbedingt erforderlich ist, da die Online-Aktivitäten eines Nutzers tiefe Einblicke in sein (vergangenes und künftiges) Verhalten erlauben und seine Manipulation ermöglichen.
- Verhaltensorientierte Werbung sollte eingestellt und beispielsweise durch kontextbezogene Werbung ersetzt werden, damit die Nutzer geschützt werden und der Fortbestand der traditionellen Medien gesichert ist.
- Im Sinne der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten sollte öffentlichen Stellen nur dann Zugang zu Aufzeichnungen persönlicher Online-Aktivitäten gewährt werden, wenn vorab eine richterliche Genehmigung vorliegt und wenn die Stellen gegen Personen ermitteln, die verdächtigt werden, eine schwere Straftat begangen zu

haben, oder wenn sie ernsthafte Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit abwenden.

- Illegale Inhalte sollten dort entfernt werden, wo sie gehostet werden, und Vermittler, deren Rolle auf die reine Durchleitung beschränkt ist, sollten nicht dazu verpflichtet werden, den Zugang zu Inhalten zu sperren.
- Zum Schutz der Meinungs- und der Medienfreiheit sollte die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten bei der unabhängigen Justiz und nicht bei den Verwaltungsbehörden liegen.
- Automatisierte Werkzeuge für die Moderation von Inhalten und Filter für die Inhalte sollten weder zwingend vorgeschrieben werden noch für Ex-ante-Kontrollen oder ohne Überprüfung durch den Menschen verwendet werden. Algorithmen können illegale Inhalte nicht zuverlässig ermitteln, was derzeit immer wieder dazu führt, dass legale Inhalte, darunter auch Medieninhalte, gesperrt werden.
- Vermittler sollten nicht verpflichtet werden, Informationen zu entfernen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind (ihrem Ursprungsland), legal sind. Grenzüberschreitende Anordnungen sind jedoch zulässig, wenn ihre Wirkung auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Anordnung erlassen hat, begrenzt ist.
- Anbieter sollten nicht dazu verpflichtet werden, Nutzer für die Bereitstellung illegaler Inhalte zu sanktionieren, indem sie sie von der Plattform entfernen, da eine solche Verpflichtung nicht für eine gerichtliche Entscheidung sorgen und die gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen umgehen würde.
- Gegen Unternehmer, die unrechtmäßig Produkte oder Dienstleistungen in der Union bewerben oder anbieten, sollte mit einer gesonderten Regelung vorgegangen werden.
- Illegale Inhalte sollten zusätzlich dadurch angegangen werden, dass den Behörden die Befugnis gewährt wird, gesonderte Maßnahmen für Plattformen zu verhängen, damit keine „Selbst- oder Koregulierungsmechanismen“ zur Anwendung kommen, die sich einer demokratischen Kontrolle und einer gerichtlichen Überprüfung entziehen würden.
- Die von Algorithmen betriebene Verbreitung problematischer Inhalte sollte eingedämmt werden, indem die Nutzer Kontrolle über die Algorithmen ausüben können, die die Informationen, die ihnen angezeigt werden, priorisieren (Empfehlungssysteme).
- Um den Lock-in-Effekt geschlossener Plattformen, dem Nutzer ausgesetzt sind, zu überwinden und für Wettbewerb zu sorgen (auch mit Blick auf Datenschutz und -sicherheit), sollten Nutzer sehr großer Plattformen die Möglichkeit haben, über offene Schnittstellen mit anderen Plattformen zu interagieren, was auch vice versa gelten sollte (Interoperabilität).
- Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sollte nicht eingeschränkt werden, da sie für die Sicherheit des Internets grundlegend ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und **-bürger** der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Geänderter Text

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und **Bürger** der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere **das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten**, das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte **die Definition des Begriffs** „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **weit gefasst** werden; **er umfasst** auch Informationen im

Geänderter Text

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte **der Begriff** „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **angemessen bestimmt** werden **und** auch Informationen im Zusammenhang mit

Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **mit rechtswidrigen** Handlungen **zusammenhängen**, etwa **der** Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, **der rechtswidrigen** Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, **dem** Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, **der** nicht **genehmigten** Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten **umfassen, wenn diese Informationen selbst rechtswidrig sind**. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **auf rechtswidrige Weise auf rechtswidrige Handlungen Bezug nehmen**, etwa **die** Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, **die rechtswidrige** Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, **der** Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, **die** nicht **genehmigte** Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Or. en

Begründung

Zum Schutz der Meinungsfreiheit ist es erforderlich, den Begriff der Rechtswidrigkeit „durch [...] Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen“, in Artikel 2 Buchstabe g zu präzisieren. Nicht alle Bezugnahmen auf illegale Tätigkeiten sind rechtswidrig (etwa für die Zwecke der Medienberichterstattung oder für akademische Erörterungen über den illegalen Verkauf von Produkten), sondern nur dann, wenn die Bezugnahmen aufgrund von Rechtsvorschriften untersagt sind (wenn etwa das Verbraucher- oder das Wettbewerbsrecht das Anbieten bedenklicher Produkte zum Verkauf untersagt).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

(14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. **Allein die Möglichkeit, Nutzergruppen innerhalb eines bestimmten Dienstes zu schaffen, sollte kein hinreichendes Kriterium dafür sein, dass die auf diese Weise verbreiteten Informationen nicht öffentlich verbreitet werden.** Der Begriff sollte jedoch nicht die Verbreitung von Informationen **innerhalb geschlossener Gruppen mit einer begrenzten Anzahl an vorab festgelegten Mitgliedern erfassen.** Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, **fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

³⁹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

(14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. **Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Informationen zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf die Informationen zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne dass ein Mensch darüber entscheidet, wem Zugang gewährt wird.** Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, **gelten nicht als öffentlich verbreitet.** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

³⁹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Begründung

The language on closed user groups needs aligning with the Regulation on Terrorist Content Online (recital 14) where the legislator decided on different language from the one originally proposed by the Commission. On the other hand, the language in that Regulation on communications services needs modifying in the present context. While the Regulation on Terrorist Content Online only applies to information that is disseminated to the public, this is not the case with the Digital Services Act. Interpersonal communication services such as Whatsapp are an area where the applicability of the liability exceptions becomes relevant. Recital 10 of the EECC acknowledges that certain services may fall both under the Electronic Communications Code (EECC) and be information society services. Thus, it is possible that certain services are regulated under the EECC and that liability exemptions apply under the DSA.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter ***sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er*** Wissen oder Kontrolle über diese Informationen ***erhält***. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Geänderter Text

(18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter ***von Vermittlungsdiensten*** Wissen oder Kontrolle über diese Informationen ***hat oder ausübt***. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden. ***Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht auf unklaren Begriffen wie der „aktiven“, „neutralen“ oder „passiven“ Rolle der Anbieter beruhen.***

Or. en

Begründung

Gemäß der Stellungnahme des LIBE-Ausschusses PE650.375v02, Ziffer 25, sollte die Haftungsregelung für die Anbieter von digitalen Diensten nicht an unbestimmte Begriffe wie

eine „aktive“ bzw. „passive“ Rolle des Anbieters anknüpfen. Die diesbezügliche Rechtsprechung hat Rechtsunsicherheit nach sich gezogen, und zwar unter anderem aufgrund sich widersprechender Entscheidungen von Gerichten verschiedener Ebenen, was die „aktive“ oder „passive“ Rolle ein und derselben Art eines Dienstes anbelangt (vgl. Folgenabschätzung, S. 105). Die Safe-Harbour-Regelung kommt zur Anwendung, wenn die Anbieter weder über Wissen verfügen noch Kontrolle ausüben. In die Erwägungsgründe oder die Rechtsprechung werden keine zusätzlichen Kriterien aufgenommen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und *illegale* Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, **sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält**. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

Geänderter Text

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter – **nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dass Inhalte rechtswidrig sind** – unverzüglich tätig werden und **diese** Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

Or. en

Begründung

Im Interesse des Schutzes der Grundrechte muss der Begriff „tatsächliche Kenntnis“ im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung dahingehend bestimmt werden, dass sich die Kenntnis auf die Unrechtmäßigkeit der Informationen und nicht nur auf deren Vorliegen bezieht (EuGH, Urteil vom 23. März 2010, C-236/08 bis C-238/08, Google France und Google gegen Vuitton, ECLI:EU:C:2010:159, Rn. 109). Durch diese Klarstellung wird verhindert, dass Anbieter legale Inhalte entfernen, um Haftungsrisiken zu umgehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt werden. Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.

entfällt

Or. en

Begründung

Begründung: Vgl. Begründung für die Streichung von Artikel 6.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten nicht dazu verpflichtet werden, automatisierte Instrumente für die Moderation von Inhalten zu verwenden, da solche Instrumente nicht in der Lage sind, die Feinheiten von Inhalten und Bedeutungen in der menschlichen Kommunikation effektiv nachzuvollziehen, was jedoch erforderlich ist, um festzustellen, ob geprüfte Inhalte gegen das Gesetz oder gegen die Bedingungen für die Verwendung der Dienste verstoßen. Die menschliche Überprüfung automatisch erstellter Berichte durch Dienstleister oder ihre Auftragnehmer löst dieses Problem nicht vollständig, zumal wenn die Überprüfung an Mitarbeiter privater Unternehmen ausgelagert wird, denen es an Unabhängigkeit, Qualifikation und Rechenschaftspflicht mangelt.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(30a) Um widersprüchliche Auslegungen dessen, was illegale Inhalte ausmacht, zu vermeiden und die Zugänglichkeit von Informationen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter

niedergelassen ist, legal sind, sicherzustellen, sollten Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte grundsätzlich von den Justizbehörden des Mitgliedstaats erlassen werden, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters bzw. – falls der Anbieter nicht in der Union niedergelassen ist – sein Rechtsvertreter befindet. Die Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Anordnungen zu erlassen, deren Wirkung auf das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats begrenzt ist. Gegen unrechtmäßige kommerzielle Angebote von Waren und Dienstleistungen sollte mit einer gesonderten Regelung vorgegangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der

Geänderter Text

(31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der

betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde zudem bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen.

betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde zudem bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten, und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen. ***Da Vermittler nicht verpflichtet werden sollten, Informationen, die in ihrem Ursprungsland legal sind, zu entfernen, sollten die Unionsbehörden die Möglichkeit haben, die Sperrung von außerhalb der Union rechtmäßig veröffentlichten Inhalten ausschließlich für das Gebiet der Union anzuordnen, wenn gegen Unionsrecht verstoßen wird, bzw. für das Gebiet des anordnenden Mitgliedstaats, wenn gegen nationales Recht verstoßen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen

Geänderter Text

(32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich ***nicht personenbezogener*** Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung

aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die **betreffenden Anordnungen auf bestimmte illegale Inhalte bzw.** bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.

Geänderter Text

(33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die Anordnungen, **Informationen bereitzustellen, auf** bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter **von Vermittlungsdiensten** gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, **auch unter Einsatz automatisierter Mittel**, so sollte der Anbieter den Nutzer über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe umfassen.

Geänderter Text

(42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so sollte der Anbieter den Nutzer über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die verfügbaren Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen,

Geänderter Text

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen,

dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, **bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**, oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von **Material über sexuellen Kindesmissbrauch** sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche

dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von **Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern** sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, auf andere Art

Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

⁴³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁴³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Begründung

Als die Verordnung über terroristische Online-Inhalte ausgehandelt wurde, wurde vereinbart, dass das Verfahren der „Meldungen“ nicht aufgenommen wird. Dies sollte auch für das Gesetz über digitale Dienste gelten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

Vorschlag der Kommission

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige **Bereitstellung von offensichtlich illegalen Inhalten oder die häufige** Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige

Geänderter Text

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem

Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. ***Inhalte sollten als offensichtlich illegal und*** Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. ***Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle offensichtlich illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen bleibt hiervon unberührt.*** Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen ***die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen*** Missbrauch ihrer Dienste ***durch die Nutzer*** vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Missbrauch einzurichten. Meldungen oder Beschwerden ***sollten*** als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen den Missbrauch ihrer Dienste vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von **der** eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass **der Nutzer** eine schwere Straftat **begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird**, die das Leben **oder die Sicherheit** von Personen in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen **alle einschlägigen ihr verfügbaren Informationen** übermitteln, **gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung ihres Verdachts**. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

⁴⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Geänderter Text

(48) Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von **denen** eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass eine schwere Straftat **unmittelbar bevorsteht**, die das Leben von Personen in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen **die Informationen** übermitteln, **auf denen der Verdacht beruht**. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

⁴⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um **diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen**, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

Geänderter Text

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um **gegen illegale Inhalte vorzugehen**, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Angesichts des Umfangs und der für die wirksame Entfernung von illegalen Inhalten erforderlichen Geschwindigkeit sind verhältnismäßige, spezifische Maßnahmen ein wichtiger Faktor für die Bekämpfung illegaler Online-Inhalte. Um die Zugänglichkeit

illegaler Inhalte in ihren Diensten zu verringern, sollten sehr große Online-Plattformen anhand der Risiken der illegalen Inhalte und des Ausmaßes, in dem sie diesen ausgesetzt sind, prüfen, ob spezifische Maßnahmen angezeigt sind. Aus diesem Grund sollten sehr große Online-Plattformen festlegen, welche geeigneten, gezielten, wirksamen und verhältnismäßigen spezifischen Maßnahmen ergriffen werden sollten. Diese spezifischen Maßnahmen können eine regelmäßige Berichterstattung an die zuständigen Behörden, eine Aufstockung des mit Maßnahmen zum Schutz der Dienste vor einer öffentlichen Verbreitung illegaler Inhalte befassten Personals und den Austausch bewährter Verfahren umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55b) Bei der Durchführung spezifischer Maßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen dafür sorgen, dass das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und ihre Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, gewahrt bleiben. Zusätzlich zu den gesetzlich festgelegten Anforderungen wie etwa den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sollten sehr große Online-Plattformen größte Sorgfalt walten lassen und Schutzvorkehrungen einführen, damit es nicht zu unbeabsichtigten und fehlerhaften Entscheidungen kommt, die dazu führen, dass nicht illegale Inhalte entfernt

werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55c) Um sicherzustellen, dass sehr große Online-Plattformen, die illegalen Inhalten ausgesetzt sind, geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Missbrauch ihrer Dienste zu verhindern, sollte der zuständige Koordinator für digitale Dienste eine Plattform, an die rechtskräftige Entfernungsanordnungen in großer Zahl ergangen sind, ersuchen, über die ergriffenen spezifischen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Die Plattform sollte über die bestehenden spezifischen Maßnahmen Bericht erstatten, damit der zuständige Koordinator für digitale Dienste entscheiden kann, ob die Maßnahmen notwendig, wirksam und verhältnismäßig sind und ob geeignete Schutzmechanismen vorhanden sind. Bei der Bewertung der Wirksamkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sollte der Koordinator für digitale Dienste die einschlägigen Parameter berücksichtigen, einschließlich der Anzahl der an die Plattform gerichteten Entfernungsanordnungen, ihrer Größe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Wirkung ihres Dienstes bei der Verbreitung illegaler Inhalte (z. B. unter Berücksichtigung der Zahl der Nutzer in der Union) sowie der Vorkehrungen für den Schutz des Rechts der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden kann. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft

entfällt

werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hassrede sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach Unions- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende

Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58) Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der Online-Schnittstellen zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten

entfällt

verstärken, insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern organisieren und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Da eine Überprüfung durch unabhängige Sachverständige notwendig ist, sollten sehr große Online-Plattformen einer Rechenschaftspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten aus dieser

entfällt

Verordnung und gegebenenfalls zusätzlicher Verpflichtungszusagen im Rahmen von Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen unterliegen, was durch unabhängige Prüfungen sichergestellt werden sollte. Sie sollten den Prüfern Zugang zu allen relevanten Daten gewähren, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erforderlich sind. Zudem sollten die Prüfer andere objektive Informationsquellen nutzen können, wie z. B. Studien zugelassener Forscherinnen und Forscher. Die Prüfer sollten die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der Informationen sicherstellen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten, einschließlich Geschäftsgeheimnissen, und über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Risikomanagements sowie über die technische Kompetenz für die Prüfung von Algorithmen verfügen. Die Prüfer sollten unabhängig sein, damit sie ihre Aufgaben auf angemessene und vertrauenswürdige Weise wahrnehmen können. Ist ihre Unabhängigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben, sollten sie ihre Funktion niederlegen oder auf den Prüfauftrag verzichten.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61) Der Prüfbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die sehr großen Online-Plattformen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und

entfällt

gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufzuführen. Der Bericht sollte dem für den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen der Plattform zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung unverzüglich übermittelt werden. Der Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

Vorschlag der Kommission

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der

Geänderter Text

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der

Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu **Online-Verhaltensweisen**. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling *des Nutzers* beruhen.

Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu **Verhaltensweisen im Internet**. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen – wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling *der Nutzer* beruhen – **und dass diese Optionen standardmäßig verwendet werden.**

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

Vorschlag der Kommission

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten

Geänderter Text

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten

aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die **mit den Systemen** der Plattform **verbundenen Risiken und mögliche Schäden** zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und **Bedeutung** systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, **um** Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die **über die Systeme** der Plattform **verbreiteten illegalen Inhalte** zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und **Tragweite** systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, **wenn es gilt**, Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

(67) Die Kommission und das Gremium sollten die Erstellung von Verhaltenskodizes als Beitrag zur Anwendung dieser Verordnung fördern. Die Umsetzung der Verhaltenskodizes sollte messbar sein und der öffentlichen Aufsicht unterliegen, doch sollte dies den Freiwilligkeitscharakter dieser Kodizes und die Wahlfreiheit der Interessenträger hinsichtlich ihrer Beteiligung nicht beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann es wichtig sein, dass sehr große Online-Plattformen bestimmte Verhaltenskodizes gemeinsam erstellen und diese einhalten. Diese Verordnung hält andere Anbieter in keiner Weise davon ab, durch Beteiligung an denselben Verhaltenskodizes dieselben Sorgfaltsstandards einzuhalten, bewährte Verfahren zu übernehmen und die Leitlinien der Kommission und des Gremiums anzuwenden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und

entfällt

missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher Zuwiderhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der

entfällt

Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(71) Falls außergewöhnliche Umstände Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit haben, kann die Kommission zur Erstellung von Krisenprotokollen auffordern, um eine rasche, kollektive und grenzüberschreitende Reaktion im Online-Umfeld zu koordinieren. Außergewöhnliche Umstände können jedes unvorhersehbare Ereignis wie z. B. Erdbeben, Wirbelstürme, Pandemien und andere ernste grenzüberschreitende Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit sowie Krieg und terroristische Handlungen umfassen, bei denen Online-Plattformen z. B. für eine schnelle Verbreitung von illegalen Inhalten oder Desinformation missbraucht werden können oder eine rasche Verbreitung verlässlicher Informationen erforderlich ist. Angesichts der wichtigen Rolle sehr großer Online-Plattformen bei der Verbreitung von Informationen auf gesellschaftlicher und internationaler Ebene sollten diese Plattformen dazu aufgefordert werden, spezielle Krisenprotokolle zu erstellen und anzuwenden. Solche Krisenprotokolle sollten nur für einen begrenzten Zeitraum aktiviert werden, und die getroffenen Maßnahmen sollten sich auf das für die Bewältigung der außergewöhnlichen ***entfällt***

Umstände absolut notwendige Maß beschränken. Diese Maßnahmen sollten mit dieser Verordnung im Einklang stehen und nicht zu einer allgemeinen Verpflichtung der teilnehmenden sehr großen Online-Plattformen führen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Fakten oder Umständen zu forschen, die auf illegale Inhalte hindeuten.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung gilt nicht für Fragen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft, die unter die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG fallen.

Or. en

Begründung

Der EDSB empfiehlt, den Wortlaut des Vorschlags an den derzeitigen Wortlaut von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31/EG anzupassen und klarzustellen, dass der Vorschlag nicht für Fragen im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Haftung von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gilt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 2a
Digitaler Datenschutz***

(1) Soweit technisch möglich, ermöglicht der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft die Nutzung und Bezahlung dieses Dienstes, ohne personenbezogene Daten des Empfängers zu erheben.

(2) Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch einen Empfänger nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um dem Empfänger die Nutzung des Dienstes zu ermöglichen oder dem Empfänger die Nutzung des Dienstes in Rechnung zu stellen. Betreiber von Online-Plattformen dürfen personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch einen Empfänger ausschließlich zum Zwecke des Betriebs eines Empfehlungssystems verarbeiten, wenn der Empfänger seine ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679 gegeben hat. Die Mitgliedstaaten schreiben Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft nicht vor, personenbezogene Daten über die Nutzung des Dienstes durch alle Empfänger zu speichern.

(3) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft haben das Recht, End-to-End-Verschlüsselungsdienste bereitzustellen und zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Paragraph 1: According to resolution 2020/2019(INL), par. 18, in line with the principle of data minimisation and in order to prevent unauthorised disclosure (such as a recent data breach affecting 500 million users), identity theft and other forms of abuse of personal data, the Digital Services Act should provide for the right to use and pay for digital services anonymously wherever technically possible (see also resolution 2020/2018(INL), par. 37, and LIBE opinion PE650.375v02, par. 3). This addresses, for example, the Facebook data breach which exposed unnecessarily collected private phone numbers, locations etc. of up to 500 mio. users to criminals. Paragraph 2: According to resolutions 2020/2022(INI), par. 9, and 2020/2019(INL), par. 26, the online activities of an individual allow for deep insights into

their (past and future) behaviour and make it possible to manipulate them. Users shall therefore be given a right not to be subject to pervasive tracking when using digital services, except where strictly necessary to provide the service and to bill the users (JURI opinion PE652.326v02, par. 4). This excludes i.e. behavioral advertising, as requested by LIBE (opinion PE650.375v02, par. 8) and suggested by the EDPS. Merely requiring user consent for behavioral advertising would not effectively protect privacy and would fail to create a level playing field with traditional media some of which are existentially threatened due to the loss of advertising revenue to online services that offer targeted advertising. The sentence on data retention is based on 2020/2022(INI), paragraph 31. Paragraph 3: According to resolution 2020/2018(INL), par. 26, applying effective end-to-end encryption to data is essential for trust in and security on the Internet, and effectively prevents unauthorised third party access, including to personal data.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.* **entfällt**

Or. en

Begründung

Gemäß dem Bericht 2020/2022 (INI) Ziffer 22 sollten illegale Inhalte dort entfernt werden, wo sie gehostet werden, und Anbieter von Vermittlungsdiensten, deren Rolle auf die reine Durchleitung beschränkt ist, sollten nicht dazu verpflichtet werden, den Zugang zu Inhalten zu blockieren (ebenso Entschließung 2020/2018 (INL), Ziffer 49). Die Sperrung des Zugangs kann leicht umgangen werden (z. B. durch einen Wechsel der DNS-Server) und führt häufig zu einer Übersperrung und einer damit einhergehenden Unterdrückung rechtmäßiger Äußerungen, die auf derselben Website, bei demselben Anbieter oder über dasselbe Netzwerk (IP-Adresse) gehostet werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Dieser Artikel **läßt** die Möglichkeit unberührt, **daß** ein Gericht **oder eine Verwaltungsbehörde** nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

(2) Dieser Artikel **lässt** die Möglichkeit unberührt, **dass** ein Gericht nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Or. en

Begründung

To safeguard freedom of expression, the final decision on the legality of content shall rest with the independent judiciary (resolution 2020/2019(INL), par. 5). Suppressing online speech interferes with fundamental rights and requires a balancing of interests which is typically entrusted to independent courts. Administrative authorities are controlled by the government whereas the judiciary is shielded against politically motivated interference. This corresponds to recommendations i.e. in the Joint Declaration on International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression of the UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the OSCE Representative on Freedom of the Media and the OAS Special Rapporteur on Freedom of Expression.

Änderungsantrag 35

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Dieser Artikel **läßt** die Möglichkeit unberührt, **daß** ein Gericht **oder eine Verwaltungsbehörde** nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

(4) Dieser Artikel **lässt** die Möglichkeit unberührt, **dass** ein Gericht nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Or. en

Begründung

To safeguard freedom of expression, the final decision on the legality of content shall rest with the independent judiciary (resolution 2020/2019(INL), par. 5). Suppressing online speech interferes with fundamental rights and requires a balancing of interests which is typically entrusted to independent courts. Administrative authorities are controlled by the government whereas the judiciary is shielded against politically motivated interference. This

corresponds to recommendations i.e. in the Joint Declaration on International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression of the UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the OSCE Representative on Freedom of the Media and the OAS Special Rapporteur on Freedom of Expression.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

***Freiwillige Untersuchungen auf
Eigeninitiative und Einhaltung der
Rechtsvorschriften***

***Anbieter von Vermittlungsdiensten
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5
genannten Haftungsausschlüsse auch
dann in Betracht, wenn sie auf
Eigeninitiative freiwillige
Untersuchungen oder andere Tätigkeiten
zur Erkennung, Feststellung und
Entfernung illegaler Inhalte oder zur
Sperrung des Zugangs zu illegalen
Inhalten durchführen oder die
erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um
den Anforderungen des Unionsrechts und
insbesondere dieser Verordnung
nachzukommen.***

Or. en

Begründung

According to resolutions 2020/2018(INL), par. 56, and 2020/2019(INL), par. 5, the responsibility for enforcing the law must rest with public authorities. This protects freedom of expression for example due to the independence and training of public officials and their obligation to respect fundamental rights. Private providers and their contractors lack the independence, qualification and accountability of public officials and shall not be encouraged to take law enforcement in their own hands. The "good samaritan"-type provision is also unnecessary in Union law and without practical effect because nothing in Articles 3-5 states that providers are liable solely due to their own initiative. For instance, courts have not considered that the use of YouTube's Content ID led to YouTube playing an active role in the provision of its users' content. Where case-law on the 'active' or 'passive' role of providers has resulted in legal uncertainty, it did not relate to compliance measures and is better addressed by the amendment to recital 18 proposed above.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung oder **aktiven Nachforschung**

Geänderter Text

Keine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung, **aktiven Nachforschung** oder **automatisierten Moderation von Inhalten**

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbieter von Vermittlungsdiensten sind nicht verpflichtet, automatisierte Werkzeuge (Tools) für die Moderation von Inhalten zu verwenden.

Or. en

Begründung

According to resolutions 2020/2022(INI), par. 13, and 2020/2018(INL), par. 45, service providers shall not be obliged to use automated tools in content moderation because automated content moderation tools are incapable of effectively understanding the subtlety of context and meaning in human communication, which is necessary to determine whether assessed content violates the law or terms of service. Human review of automated reports by service providers or their contractors does not fully solve this problem, especially if it is outsourced to private staff that lack sufficient independence, qualification and accountability (resolution 2020/2022(INI), par. 12). The responsibility for deciding on the legality of information shall rest with public authorities and not private entities. According to LIBE opinion PE650.375v02, par. 22, an explicit exclusion of such obligations is needed to clarify that nothing in the law shall be interpreted to require the use of such tools or to allow authorities to impose them. The provision is in line with Article 4 (8) of the recently adopted Regulation on Terrorist Content Online. According to Article 1 of the proposal this provision is without prejudice to Article 17 of the Copyright Directive which explicitly mandates the use of automated tools. The compliance of this obligation with fundamental rights is currently subject to judicial review.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von **den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen **zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden**.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt **über einen gesicherten Kommunikationskanal**, die von **einer nationalen Justizbehörde** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen **ergriffen wurden**. **Diese Vorschrift gilt entsprechend für zuständige Verwaltungsbehörden, die Online-Plattformen anweisen, gegen Unternehmen vorzugehen, die in der Union rechtswidrig Waren oder Dienstleistungen fördern oder anbieten**.

Or. en

Begründung

To safeguard freedom of expression, the final decision on the legality of content shall rest with the independent judiciary (resolution 2020/2019(INL), par. 5). Suppressing online speech interferes with fundamental rights and requires a balancing of interests which is typically entrusted to independent courts. Administrative authorities are controlled by the government whereas the judiciary is shielded against politically motivated interference. This corresponds to recommendations i.e. in the Joint Declaration on International Mechanisms for Promoting Freedom of Expression of the UN Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the OSCE Representative on Freedom of the Media and the OAS Special Rapporteur on Freedom of Expression. Due to the reduced risk to freedom of expression in the case of commercial offers it would appear acceptable to allow for administrative orders to act against unlawful offers.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Bezugsvermerk 3

Vorschlag der Kommission

– Angaben über **Rechtsbeihilfe**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

– Angaben über **Rechtsbeihilfemechanismen**, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der räumliche Geltungsbereich einer an einen Anbieter gerichteten Anordnung, der seine Hauptniederlassung oder, wenn er nicht in der Union niedergelassen ist, seine gesetzliche Vertretung in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt;

Or. en

Begründung

According to resolution 2020/2022(INI), par. 15, in order to protect freedom of speech, to avoid conflicts of laws, to avert unjustified and ineffective geoblocking and to aim for a harmonised digital single market, hosting service providers should not be required to remove or disable access to information that is legal in the Member State that they are established in, or where their designated legal representative resides or is established ("what is legal offline is also legal online", see also resolution 2020/2018(INL), par. 55). In line with the 1st reading position on the Regulation on Terrorist Content Online, cross-border removal orders are acceptable where their effect is limited to the territory of the issuing Member State.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

bb) richtet sich die Anordnung an einen Anbieter, der seine Hauptniederlassung außerhalb der Union hat, ist der räumliche Geltungsbereich der Anordnung im Falle eines Verstoßes gegen das Unionsrecht auf das Gebiet der Union beschränkt oder, wenn gegen nationales Recht verstoßen wird, auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der die Anordnung erläßt;

Or. en

Begründung

Resolution 2020/2022(INI), par. 15, maintains that hosting service providers shall not be required to remove or disable access to information that is legal in their country of origin (likewise resolution 2020/2018(INL), par. 55). This also means that EU authorities can order the blocking of content legally published outside the Union only with effect for its own territory (e.g. content legally published in the U.S.). This avoids that third countries will themselves start ordering EU providers to remove content legally published in the Union. This is in line with the Terrorist Content Online regulation requiring providers to "disable access to terrorist content in all Member States".

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)**

Buchstabe d gilt nicht, wenn Online-Plattformen angewiesen werden, gegen Unternehmen vorzugehen, die in demselben Mitgliedstaat wie die Anordnungsbehörde niedergelassen sind und die in der Union rechtswidrig Waren oder Dienstleistungen fördern oder anbieten

Or. en

Begründung

Aufgrund der begrenzten Auswirkungen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es akzeptabel, grenzüberschreitende Anordnungen zuzulassen, wenn es um kommerzielle

Angebote geht.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der **Justiz- oder Verwaltungsbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der **Behörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in denen eine europäische technische Norm für sichere Kommunikationskanäle festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von **den zuständigen** nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung **über einen sicheren Kommunikationskanal** in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von **einer** nationalen **Justizbehörde** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde **zwecks Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit** unverzüglich **über einen sicheren Kommunikationskanal** mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Or. en

Begründung

According to resolution 2020/2018(INL), par. 25, resolution 2020/2019(INL), par. 19, and LIBE opinion PE650.375v02, par. 4, the online activities of individuals allow for deep insights into their personality, so that in the spirit of the case-law on communications metadata, public authorities shall be given access to a user's subscriber data and metadata only to investigate suspects of serious crimes with prior judicial authorisation. To explain: The fact that a person uses a certain digital service can be very revealing regarding their private life, religion, health or sexuality. The disclosure of such information can result in harassment or blackmailing. Also identifying an anonymous account can expose a whistleblower and result in serious harm. The access to information for criminal proceedings will soon be subject to the e-evidence regulation (proposed par. 4). In the spirit of the case-law on communications data, serious threats to public security could also justify accessing this sensitive information, but not less pressing purposes.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

-a) die Anordnung wird erlassen, um schwerwiegende Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit abzuwehren;

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) mit der Anordnung werden Auskünfte über Personen ersucht, die im Verdacht stehen, eine schwere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– eine Begründung, wozu die **Information** benötigt **wird** und warum die **Auskunftsanordnung** erforderlich und **verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;**

– eine Begründung, **aus der hervorgeht**, wozu die **Informationen** benötigt **werden** und warum die **Maßnahme** erforderlich und – **unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundrechte des jeweiligen Nutzers, dessen Daten angefordert werden, und der Schwere der Straftat – verhältnismäßig ist;**

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *eine eindeutige Kennung der Nutzer, über die Informationen angefordert werden;*

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Bezugsvermerk 2

Vorschlag der Kommission

– Angaben über **Rechtsbehelfe**, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

– Angaben über **Rechtsbehelfsmechanismen**, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

Geänderter Text

b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits **rechtmäßig** für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Koordinator für digitale

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale

Dienste im Mitgliedstaat der nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Dienste im Mitgliedstaat der nationalen **Justizbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen lassen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.**

Geänderter Text

(4) **Werden Informationen für die Zwecke eines Strafverfahrens angefordert, so findet die Verordnung (EU) 2021/XXXX über den Zugang zu elektronischen Beweismitteln Anwendung.**

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) **Der Anbieter unterrichtet den Empfänger, dessen Daten angefordert werden, unverzüglich. Solange dies notwendig und verhältnismäßig ist und dem Schutz der Grundrechte einer anderen Person dient, kann die ausstellende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundrechte der Person, deren Daten angefordert werden, den Anbieter ersuchen, die Unterrichtung des Empfängers aufzuschieben. In einem derartigen Ersuchen, das hinreichend**

Geänderter Text

begründet sein muss, ist die Dauer der Geheimhaltungspflicht angegeben; das Ersuchen ist regelmäßig zu überprüfen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag dient zur Anpassung an unseren Standpunkt in Bezug auf die Verordnung über elektronische Beweismittel (2018/0108(COD)).

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Dieser Artikel gilt entsprechend für zuständige Verwaltungsbehörden, die Online-Plattformen anweisen, die in Artikel 22 aufgeführten Informationen bereitzustellen.

Or. en

Begründung

Was die wirksame Untersuchung von Handelstätigkeiten betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, geringere Sicherheitsvorkehrungen anzuwenden.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Anbieter von Vermittlungsdiensten übermitteln personenbezogene Daten über die Empfänger ihrer Dienste auf Anfrage von Behörden nur, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), mit denen ein gemeinsames europäisches System für den Informationsaustausch mit sicheren Kanälen für die Abwicklung der genehmigten grenzüberschreitenden Kommunikation, die Authentifizierung und die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Anordnungen und gegebenenfalls der angeforderten Daten zwischen der zuständigen Justizbehörde und dem Anbieter eingerichtet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag steht im Einklang mit unserem Standpunkt in Bezug auf den Vorschlag zu elektronischen Beweismitteln (2018/0108(COD)).

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, **objektiv** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen **fair, transparent, kohärent, vorhersehbar, nichtdiskriminierend**, sorgfältig, **nicht willkürlich** und verhältnismäßig vor und

Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Or. en

Begründung

Siehe Bericht 2020/2022(INI), Ziffer 32. In den weiteren Anforderungen wird präzisiert, was unter „fair“ zu verstehen ist. Der Begriff „nicht willkürlich“ wird in der Rechtsprechung definiert.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten dürfen Angaben über Rechtsverhältnisse nur dann von diesen Diensten ausschließen oder den Zugang zu Angaben über Rechtsverhältnisse oder die Zugangs- und sonstigen Rechte der Personen, die sie austauschen, anderweitig beschränken, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist und klar definierte Gründe vorliegen.

Or. en

Begründung

According to report 2020/2022(INI), par. 33-34, removals of content should be in line with human rights standards and the blocking of legal content on the basis of terms and conditions shall be limited to the absolute minimum. In order to give practical effect to the fundamental right to freedom of expression, providers shall not be allowed to arbitrarily suppress legal content or act against those sharing it (e.g. by "de-platforming" them). The free exchange of opinions and information is essential to our society. Acting against legal content can be justified where content is incompatible with the purpose of the service or where it has significant negative effects.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Im Rahmen der Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die wesentlichen Grundsätze der Menschenrechte, wie sie in der Charta und im Völkerrecht verankert sind, geachtet werden.

Or. en

Begründung

Gemäß der EntschlieÙung 2020/2019(INL) (Ziffer 34) unterliegt die Einhaltung der Grundrechtsnormen von Geschäftsbedingungen, die Vermittler den Nutzern ihrer Dienste auferlegen, einer gerichtlichen Überprüfung; Bedingungen, die die Grundrechte der Nutzer, wie das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf freie MeinungsäuÙerung, in unzulässiger Weise einschränken, sind nicht verbindlich.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Bedingungen, die diesem Artikel nicht entsprechen, sind für die Empfänger nicht verbindlich.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln sind verbotene Klauseln für die andere Vertragspartei nicht bindend. Damit wird sichergestellt, dass die Justiz im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten über die Auslegung und Rechtmäßigkeit von Klauseln entscheidet. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln sind verbotene Klauseln für die andere Vertragspartei nicht bindend. Damit wird sichergestellt, dass die Justiz im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten über die Auslegung und Einhaltung entscheidet.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

Geänderter Text

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen, ***sowie die Maßnahmen, die zur Qualifizierung der Moderatoren von Inhalten und zur Sicherstellung, dass Inhalte, bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht beeinträchtigt werden, getroffen wurden;***

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ***den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Um die Meldung und Entfernung von rechtswidrigen Inhalten zu erleichtern, sind die Beschwerdeführer nicht verpflichtet, personenbezogene Daten offenzulegen. Anonymität ermöglicht z. B. Meldungen durch Personen mit Insiderwissen, die negative Konsequenzen zu befürchten haben, wenn ihre Identität preisgegeben wird. Eine verpflichtende Identifizierung

wäre ebenfalls unwirksam, da keine Überprüfung der bereitgestellten Identitätsangaben erfolgt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) bei der Meldung einer mutmaßlichen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums den Nachweis, dass es sich bei der die Meldung einreichenden Stelle um den Rechtsinhaber des mutmaßlich verletzten Rechts des geistigen Eigentums handelt oder dass sie befugt ist, im Namen dieses Rechtsinhabers zu handeln;

Or. en

Begründung

Bei Rechten des geistigen Eigentums können andere Personen als der Rechtsinhaber und seine Vertreter in der Regel nicht zuverlässig wissen und mitteilen, dass die Person, die die Informationen bereitgestellt hat, nicht der Rechtsinhaber ist und keine Lizenz besitzt.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die natürliche oder juristische Person kann wahlweise ihren Namen und eine E-Mail-Adresse angeben, die dem Inthalteanbieter nur in Fällen mutmaßlicher Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums offengelegt werden darf.

Or. en

Begründung

Im Falle von Rechten des geistigen Eigentums wird ausnahmsweise die Identität des Beschwerdeführers offengelegt, damit der Verleger überprüfen kann, ob es sich um den Rechtsinhaber oder einen Vertreter handelt (siehe vorstehenden Buchstaben c).

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

The deletion is to protect freedom of expression. A technical intermediary has actual knowledge of illegal content only if they are aware both of the content and its illegal nature. A complete notice triggers awareness of content once it is read (not instantly), but the provider will often not know whether the reported content is illegal or not. Parliament has stressed that it is for the judiciary to decide on the legality of content, not on private commercial entities (resolution 2020/2019(INL), par. 5). This is confirmed by CJEU case-law according to which precise and substantiated notices only represent a factor of which the court must take account when determining whether the provider was actually aware of facts or circumstances on the basis of which a diligent economic operator should have identified the illegality (Judgement of 12 July 2011, L'Oréal, C-324/09, ECLI:EU:C:2011:474, par. 122).

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach Erhalt der Meldung unterrichtet der Diensteanbieter den Informationsanbieter unter Heranziehung der verfügbaren Kontaktdaten über die in Absatz 2

genannten Elemente und gibt ihm Gelegenheit, zu antworten, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme eines Rechts auf eine Gegendarstellung entspricht Ziffer 29 der EntschlieÙung 2020/2022(INI) und Anhang, Artikel 10 der EntschlieÙung 2019/2020(INL) (siehe auch Ziffer 53 EntschlieÙung 2020/2018(INL). Damit wird dazu beigetragen, eine aufgrund mangelnder Informationen durchgeföhrt Entfernung legaler Inhalte zu vermeiden.

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Gemeldete Informationen bleiben zugänglich, bis eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wird.

Or. en

Begründung

Wie im Anhang, Artikel 15 der EntschlieÙung 2020/2019(INL) vorgesehen. Eine „vorübergehende“ Entfernung von Inhalten hat häufig dieselben Auswirkungen wie eine dauerhafte Entfernung, da Inhalte häufig nur zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung relevant sind.

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Der Anbieter stellt sicher, dass Entscheidungen über Meldungen von qualifiziertem Personal getroffen werden, das eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen

erhalten haben sowie über angemessene Arbeitsbedingungen verfügen muss, was gegebenenfalls die Möglichkeit einschließt, professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und kompetente Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Begründung

Dies entspricht Artikel 11 des Anhangs zum Bericht 2020/2019(INL). Automatisierte Tool sind derzeit nicht in der Lage, rechtswidrige Inhalte von Inhalten zu unterscheiden, die in einem gegebenen Kontext legal sind. Aufgrund einer mangelnder Überprüfung durch den Menschen führt das dazu, dass regelmäßig zahlreiche legale Inhalte gesperrt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ferner teilt der Anbieter der **betreffenden** Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

Geänderter Text

(5) Ferner teilt der Anbieter der **meldenden** Person oder Einrichtung **sowie dem Informationsanbieter** unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger

und **objektiver** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung **oder Entscheidungsfindung** automatisierte Mittel einsetzen, **machen** sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

und **nicht willkürlicher** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung automatisierte Mittel einsetzen, **müssen** sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel **machen**.

Or. en

Begründung

Der Begriff „nicht willkürlich“ wird in der Rechtsprechung definiert. Dies entspricht Artikel 11 des Anhangs zum Bericht 2020/2019(INL). Automatisierte Tool sind derzeit nicht in der Lage, rechtswidrige Inhalte von Inhalten zu unterscheiden, die in einem gegebenen Kontext legal sind. Aufgrund einer mangelnder Überprüfung durch den Menschen führt das dazu, dass regelmäßig zahlreiche legale Inhalte gesperrt werden.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur **Erkennung, Feststellung**, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und **der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer** spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel – **dem Nutzer und dem Melder, sofern dieser Kontaktdaten hinterlegt hat**, spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) gegebenenfalls Angaben über die **Verwendung automatisierter Mittel** zur Entscheidungsfindung und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

c) gegebenenfalls Angaben über die zur Entscheidungsfindung **verwendeten Mittel** und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Or. en

Begründung

Der EDSB empfiehlt, Artikel 15 Absatz 2 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass eindeutig festgelegt wird, dass in jedem Fall Informationen über die automatisierten Mittel bereitgestellt werden sollten, die zur Erkennung und Identifizierung rechtswidriger Inhalte verwendet wurden, wobei es keine Rolle spielt, ob bei der anschließenden Entscheidung automatisierte Mittel zum Einsatz kamen.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Moderation von Inhalten

(1) *Hosting-Diansteanbieter dürfen keine Ex-ante-Kontrollmaßnahmen verwenden, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte bei der Moderation von Inhalten stützen. Wenn Hosting-Diansteanbieter automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten verwenden, stellen sie sicher, dass qualifiziertes Personal über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet und dass legale Inhalte, die nicht gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen, nicht beeinträchtigt werden. Der Anbieter stellt sicher, dass das Personal eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhält sowie über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt,*

und dass es nötigenfalls die Möglichkeit hat, professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und kompetente Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Dieser Absatz gilt nicht für die Moderation von Informationen, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch automatisierte Tools bereitgestellt werden.

(2) Die Hosting-Diensteanbieter gehen bei der Moderation von Inhalten auf faire, transparente, kohärente, vorhersehbare, nicht diskriminierende, sorgfältige, nicht willkürliche und verhältnismäßige Weise vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten, was auch die in der Charta verankerten Grundrechte der Nutzer des Dienstes einschließt.

Or. en

Begründung

Paragraph 1: This reflects par. 12 of resolution 2020/2019(INL): "mechanisms voluntarily employed by platforms must not lead to ex-ante control measures based on automated tools or up-load-filtering of content". Automated tools are currently unable to differentiate illegal content from content that is legal in a given context and therefore routinely result in overblocking legal content. Human review of automated reports by service providers or their contractors does fully not solve this problem, especially if it is outsourced to private staff that lack sufficient independence, qualification and accountability (resolution 2020/2022(INI), par. 12). Ex-ante control means that content is subject to monitoring algorithms even before it is published. To protect freedom of expression this form of prior censorship on the basis of error-prone algorithms shall be prohibited, in line with Article 28b (4) of the Audiovisual Media Services Directive 2018/1808/EU. According to Article 1 this provision is without prejudice to Article 17 of the Copyright Directive which is currently subject to judicial review. The provision does not apply to filtering automated content submissions such as spam. Where automated tools are otherwise used for content moderation (i.e. for flagging), the provider shall ensure that there is no automated decision-making and that non-infringing content is unaffected. Paragraph 2: See report 2020/2022(INI), par. 32. The further requirements specify what is meant by "fair". The EDPS recommends extending the requirement of Article 12(2) to all forms of content moderation, regardless of whether such moderation takes place pursuant to the terms and conditions of the provider or any other basis (EDPS opinion, par. 51).

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, **die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:**

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern **und qualifizierten Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates^{29a}** während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht:

29a Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Or. en

Begründung

According to resolution 2020/2019(INL), par. 11, Parliament takes the view that in order to protect anonymous publications and the general interest, not only the user who upload-ed the content that is the subject of a dispute but also a third party, such as an ombudsperson, with a legitimate interest in acting should be able to challenge content moderation decisions. In many cases the accessibility of information is in the public interest, for example regarding information disclosed by whistleblowers. For various reasons the in-formation provider may not be able or willing to contest platform decisions (e.g. where they published the information anonymously or without providing contact details to be notified of removals). Entities that are qualified for collective action should also have the right to file complaints. The last part of the first sentence is deleted for the following reason: Where freedom of expression is restricted in the absence of infringing content (possibly without any reason), it shall be possible to file a complaint all the more.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung **oder Einschränkung** des Zugangs zu der Information;

Or. en

Begründung

Dies betrifft Praktiken des „Shadow Banning“, bei dem bestimmte Informationen von Empfehlungssystemen ausgeschlossen sind oder nur eingeschränkt von diesen erfasst werden, wodurch die anderen Nutzer sie im Endeffekt nicht sehen können.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in **objektiver** Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in **nicht willkürlicher** Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, **und qualifizierte Einrichtungen gemäß Artikel 3 Punkt 4 der Richtlinie (EU) 2020/2018** haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Or. en

Begründung

As provided in resolution 2020/2019(INL), Annex, Article 16 (1). According to resolution 2020/2019(INL), par. 11, Parliament takes the view that in order to protect anonymous publications and the general interest, not only the user who upload-ed the content that is the subject of a dispute but also a third party, such as an ombudsperson, with a legitimate interest in acting should be able to challenge content moderation decisions. In many cases the accessibility of information is in the public interest, for example regarding information disclosed by whistleblowers. For various reasons the in-formation provider may not be able or willing to contest platform decisions (e.g. where they published the information anonymously or without providing contact details to be notified of removals). Entities that are qualified for collective action should also have the right to file complaints.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) sie setzt sich aus Rechtsexperten

zusammen;

Or. en

Begründung

Wie in der Entschließung 2020/2019 (INL), Anhang, Artikel 15 Absatz 2 vorgesehen.

Änderungsantrag 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Geänderter Text

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen ***oder Meldungen über legale Inhalte*** übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

Or. en

Begründung

Beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist es nur gerechtfertigt, vertrauenswürdigen Hinweisgebern Vorrang einzuräumen, wenn sie rechtswidrige Inhalte melden. Sollte ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber systematisch legale Inhalte melden, sollte er seinen Status verlieren, selbst wenn die Meldungen formell gesehen korrekt sind.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

entfällt

Or. en

Begründung

According to resolution 2020/2022(INI), par. 11, the ultimate responsibility for enforcing the law and deciding on the legality of online activities shall rest with independent competent authorities. The consequences of providing illegal content, including sanctions, are regulated in criminal and civil law and typically determined by the judiciary. Compelling private providers to sanction users for posting "manifestly" illegal content by "de-platforming" them fails to ensure a decision by the judiciary, and would introduce a new type of sanction with vastly different severity depending on the user: De-platforming can existentially threaten prominent users that make a living on online platforms. In other cases it is ineffective because a user will simply create another account. All in all the sanctions foreseen in criminal and civil law and applied by the judiciary are much better suited to address illegal content than corporate "de-platforming". Proportionate sanctions shall be applied to violations of the law rather than mandatory exclusion of individuals from digital services (JURI opinion PE652.326v02, par. 12).

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bewerten von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in *den Absätzen 1 und 2* genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:

(3) Online-Plattformen bewerten von Fall zu Fall zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise, ob ein Nutzer, eine Person, eine Einrichtung oder ein Beschwerdeführer an einem in *Absatz 2* genannten Missbrauch beteiligt ist, wobei sie alle einschlägigen Tatsachen und Umstände berücksichtigen, die aus den der Online-Plattform vorliegenden Informationen ersichtlich sind. Zu solchen Umständen gehören zumindest:

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die absolute Anzahl der offensichtlich **illegalen Inhalte oder der offensichtlich** unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

a) die absolute Anzahl der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in **den Absätzen 1 und 2** genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und ausführlich ihre Regeln für den Umgang mit dem in **Absatz 2** genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Erhält eine Online-Plattform

Geänderter Text

(1) Erhält eine Online-Plattform

Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben **oder die Sicherheit** von Personen darstellt, **begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte**, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt **alle vorliegenden einschlägigen** Informationen zur Verfügung.

Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben von Personen darstellt, **droht**, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt **die** Informationen zur Verfügung, **auf denen die Meldung beruht**.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Rechtssicherheit wird die Berichtspflicht an die kürzlich angenommene Verordnung zu terroristischen Online-Inhalten (Artikel 14 Absatz 5) angepasst. Eine Pflicht zur Meldung von Bedrohungen, die Jahre zurückliegen, erscheint nicht als gerechtfertigt. Wie vom EDSB empfohlen (Absatz 61 der Stellungnahme), ist klar festgelegt, welche Informationen zu übermitteln sind. Es ist sinnvoll, die Berichtspflichten auf ein Minimum zu beschränken, um Verzögerungen infolge komplizierter interner Untersuchungen zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist am besten in der Lage, bei Bedarf bestimmte zusätzliche Informationen anzufordern.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen **wurde, begangen** wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰,

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Geänderter Text

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers, **auf dem der Name, sämtliche Informationen über die in dem Dokument enthaltene Adresse, die ausstellende Behörde und die Gültigkeitsdauer zu sehen sind**, oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰,

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Or. en

Begründung

Angesichts häufiger Verletzungen des Datenschutzes und zur Verhinderung von Identitätsdiebstahl ist es nicht erforderlich, Informationen wie Lichtbild, Geburtsdatum oder Unterschrift offenzulegen. Die Online-Plattform kann diese Angaben nicht verwenden, um die Personalien zu überprüfen, die der Unternehmer bereitzustellen verpflichtet ist.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

Geänderter Text

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen. **Die Informationen gemäß Absatz 1**

Buchstabe b werden gelöscht, sobald sie mit den Informationen gemäß Buchstabe a dieses Absatzes verglichen wurden.

Or. en

Begründung

Angesichts häufiger Verletzungen des Datenschutzes und zur Verhinderung von Identitätsdiebstahl müssen Identitätsdokumente, nachdem sie zur Überprüfung der bereitgestellten Informationen herangezogen wurden, nicht aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 90

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen ***offensichtlich illegaler Inhalte, wegen*** Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Geänderter Text

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Or. en

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26**

Vorschlag der Kommission

Artikel 26

Risikobewertung

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich alle erheblichen systemischen Risiken, die

Geänderter Text

entfällt

sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese Risikobewertung erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24 der Charta verankert sind;

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme und ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Or. en

Begründung

The provision is deleted to protect freedom of expression. The Parliament's intention is for independent public authorities to be in charge of tackling illegal content, and for providers to use a notice and action procedure. Mandating large platforms to periodically conduct a risk assessment and to mitigate risks would run counter the very idea of the liability exceptions

and responsibility of public authorities by creating the impression that technical intermediaries are responsible for the actions of their users and should privately take law enforcement into their own hands. Parliament has also stressed that the Digital Services Act should address illegal content only and not "harmful content" as targeting legal content could put the freedom of expression at serious risk (i.e. annex to resolution 2020/2019(INL) as well as LIBE opinion PE650.375v02, par. 15), whereas the proposed Article 26 would go far beyond illegal content where mere vaguely described allegedly "negative effects" are concerned. The provisions on the "inauthentic use" of services run counter to the Parliament's intention of safeguarding the right to use digital services anonymously. In line with the Parliament's first reading position on Terrorist Content Online (resolution of 17 April 2019, 2018/0331(COD)) I propose to allow the competent Digital Services Coordinators to impose specific measures on very large platforms, subject to judicial review (Article 27).

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Risikominderung

Spezifische Maßnahmen

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments in erster Lesung zu terroristischen Online-Inhalten (Entschließung vom 17. April 2019, 2018/0331 (COD)) schlage ich vor, es den zuständigen Koordinatoren für digitale Dienste zu gestatten, sehr großen Plattformen spezifische Maßnahmen aufzuerlegen, mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung (Artikel 27). Die Auferlegung spezifischer Maßnahmen ist wirksamer als eine Selbstkontrolle.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen **ergreifen** angemessene, verhältnismäßige und wirksame **Risikominderungsmaßnahmen, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen systemischen Risiken zugeschnitten sind.** Hierzu können

(1) Sehr große Online-Plattformen **können** angemessene, verhältnismäßige und wirksame **spezifische Maßnahmen ergreifen, um gegen die Verbreitung rechtswidriger Inhalte über ihre Dienste vorzugehen.** Hierzu können gegebenenfalls gehören:

gegebenenfalls gehören:

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) geeignete technische und operative Maßnahmen oder Kapazitäten, beispielsweise eine angemessene Ausstattung mit Personal oder technischen Mitteln, um rechtswidrige Inhalte, von denen die Plattform Kenntnis hat, unverzüglich zu entfernen oder zu sperren;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) leicht zugängliche und nutzerfreundliche Mechanismen, mit denen Nutzer mutmaßlich rechtswidrige Inhalte melden oder kennzeichnen können, sowie Mechanismen für die Moderation der Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, **insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken;**

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 97

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 19;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) **Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Online-Plattformen anhand der in Artikel 35 und Artikel 37 genannten Verhaltenskodizes bzw. Krisenprotokolle.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Das Gremium veröffentlicht in Zusammenarbeit mit der Kommission einmal jährlich einen umfassenden Bericht, der Folgendes enthält:**

entfällt

a) **Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden systemischen Risiken, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;**

b) **bewährte Verfahren für sehr große Online-Plattformen zur Minderung der ermittelten systemischen Risiken.**

Or. en

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine **Leitlinien** für die Anwendung des Absatzes 1 **in Bezug auf besondere Risiken** herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen **zu empfehlen**, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser **Leitlinien** führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine **Empfehlungen** für die Anwendung des Absatzes 1 herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen **vorzuschlagen**, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser **Empfehlungen** führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

Or. en

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn festgestellt wurde, dass eine sehr große Online-Plattform eine beträchtliche Anzahl von Entfernungsanordnungen erhalten hat, kann der zuständige Koordinator für digitale Dienste die Plattform verpflichten, zusätzliche erforderliche, verhältnismäßige und wirksame spezifische Maßnahmen umzusetzen. Der zuständige Koordinator für digitale Dienste darf keine allgemeine Überwachungspflicht oder die Verwendung automatisierter Tools anordnen. In der Aufforderung sind insbesondere die technische Umsetzbarkeit der Maßnahmen, die Größe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Plattform sowie die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Grundrechte der Nutzer und insbesondere ihr Recht auf Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Ideen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten und weiterzugeben, zu berücksichtigen. Ein solche Aufforderung wird vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats übermittelt, in dem die Plattform ihre Hauptniederlassung hat, oder, falls sie über keine Niederlassung in der Union verfügt, ihr gesetzlicher seine Hauptniederlassung hat. Die Plattform kann jederzeit verlangen, dass der zuständige Koordinator für digitale Dienste die Aufforderung überprüft und gegebenenfalls zurücknimmt.

Or. en

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28

Artikel 28

entfällt

Unabhängige Prüfung

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung folgender Pflichten und Verpflichtungszusagen bewertet wird:

- a) die in Kapitel III festgelegten Pflichten,**
- b) die Verpflichtungszusagen, die gemäß den in den Artikeln 35 und 36 genannten Verhaltenskodizes und den in Artikel 37 genannten Krisenprotokollen gemacht wurden.**

(2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 werden von Stellen durchgeführt, die

- a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sind,**
- b) nachgewiesene Sachkenntnis auf dem Gebiet des Risikomanagements sowie technische Kompetenzen und Kapazitäten haben,**
- c) nachweislich mit Objektivität und Berufsethik arbeiten, insbesondere aufgrund der Einhaltung von Verhaltenskodizes oder geeigneten Normen.**

(3) Die Stellen, die die Prüfungen durchführen, fertigen für jede Prüfung einen Prüfbericht an. Der Bericht wird schriftlich abgefasst und muss mindestens Folgendes enthalten:

- a) Name, Anschrift und Kontaktstelle der sehr großen Online-Plattform, die geprüft wird, und Zeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht,**
- b) Name und Anschrift der Stelle, die die Prüfung durchführt,**
- c) Beschreibung der konkret geprüften Elemente und der angewandten Methode,**
- d) Beschreibung der wichtigsten**

Erkenntnisse aus der Prüfung,

e) Stellungnahme der Prüfer dazu, ob die geprüfte sehr große Online-Plattform den in Absatz 1 genannten Pflichten und Verpflichtungszusagen nachgekommen ist, und zwar entweder positiv, positiv mit Anmerkungen oder negativ,

f) falls die Stellungnahme nicht positiv ist, operative Empfehlungen für besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung aller Pflichten und Verpflichtungszusagen.

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, in dem sie diese Maßnahmen darlegen. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

Or. en

Begründung

The provision is deleted to protect fundamental rights. Assigning compliance assessment to private entities chosen and paid by providers poses a risk to fundamental rights as only public authorities are bound by fundamental rights, sufficiently independent and their actions are subject to judicial review. Privatised auditing may result in pressure to take excessive "due diligence" measures. Likewise "soft law" instruments such as "codes of conduct" and "crisis protocols" pose a risk to fundamental rights because, unlike legislation, they are not subject to democratic scrutiny, they are not bound by fundamental rights and their compliance with fundamental rights is not subject to judicial review. They may, for example, also target legal content whereas Parliament has stressed that the Digital Services Act should address illegal content only and not "harmful content" as targeting legal content could put the freedom of expression at serious risk (i.e. resolution 2020/2019(INL), par. 28, as well as LIBE opinion PE650.375v02, par. 15).

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne *des Artikels 4 Absatz 4* der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise ***aussagekräftige Informationen über die zugrunde liegende Logik und*** die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne ***von Artikel 4 Nummer 4*** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht. ***Für den Einsatz eines auf Profiling gestützten Empfehlungssystems bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung des Empfängers im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679.***

Or. en

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen es den Nutzern der Dienste ermöglichen, Informationen nur in chronologischer Reihenfolge einzusehen und alternativ, falls technisch möglich, auf Empfehlungssysteme Dritter zurückzugreifen. Die Empfehlungssysteme Dritter müssen

Zugang zu denselben Informationen haben, die den von der Plattform verwendeten Empfehlungssystemen zur Verfügung stehen. Sie dürfen diese Informationen nur zum Zwecke der Bereitstellung von Empfehlungen an den Empfänger verarbeiten.

Or. en

Begründung

The algorithm-driven spreading and amplification of legal but potentially problematic content needs to be contained by giving users more control over content proposed to them. Users of very large platforms shall have a right to see their timeline and other content recommendations in chronological order only (resolutions 2020/2022(INI), par. 35, and 2020/2018(INL), recital X) and also be provided with an API that allows them to have content curated by software or services of their choice, where this is technically possible (resolution 2020/2019(INL), par. 28). The latter option ensures competition and user choice between recommender systems, allowing users to better protect themselves against information they do not wish to see. The DSA should promote the creation of an innovative and competitive EU market of recommender systems where different providers can compete on the merits of how useful their systems are to users rather than to the platforms.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sehr große Online-Plattformen **gewähren** auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten **zum ausschließlichen** Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, **die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.**

Geänderter Text

(2) Sehr große Online-Plattformen **müssen** auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder **auf begründetes Verlangen** der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten **gewähren, sofern dieser ausschließlich dem** Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten **im öffentlichen Interesse dient.**

Or. en

Begründung

Der EDSB empfiehlt den Mitgesetzgebern, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Forschung im öffentlichen Interesse allgemein erleichtert werden kann (Stellungnahme des EDSB, Ziffer 83). In Verbindung mit dem Ausschluss personenbezogener Daten, die für den internen Gebrauch bestimmt sind (siehe unten), ist dies akzeptabel.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

Geänderter Text

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.
Die Daten, zu denen Zugang gewährt wird, dürfen nur dann personenbezogene Daten enthalten, wenn die Daten rechtmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Or. en

Begründung

Durchsetzungs- und Forschungszwecke erfordern keinen Zugang zu personenbezogenen Daten, die ein Nutzer der Plattform nur für interne Zwecke zur Verfügung stellen möchte (z. B. persönliche Telefonnummer, persönliche Browsing-Profile für Empfehlungssysteme und sonstige Metadaten). Zu den der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglichen personenbezogenen Daten gehören auch Daten aus öffentlich zugänglichen Profilen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Zugelassene Forscher, denen Zugang zu Daten gewährt wurde, müssen nach Abschluss ihrer Forschungsarbeiten ihre gewonnenen Erkenntnisse

veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Durch die Veröffentlichung wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die Daten im öffentlichen Interesse erfolgt.

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Organisation und Beaufsichtigung der Tätigkeiten der sehr großen Online-Plattform im Zusammenhang mit der unabhängigen Prüfung gemäß Artikel 28;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Berichten machen sehr große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich **und innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des in Artikel 28 Absatz 4 genannten Berichts über die Umsetzung der Prüfergebnisse** folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission:

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Berichten machen sehr große Online-Plattformen mindestens einmal jährlich folgende Unterlagen öffentlich zugänglich und übermitteln sie dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und der Kommission:

Or. en

Änderungsantrag 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *einen Bericht über die Ergebnisse der Risikobewertung gemäß Artikel 26,* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 111

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen,*

b) *die gemäß Artikel 27 umgesetzten spezifischen Maßnahmen;*

Or. en

Änderungsantrag 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) *den in Artikel 28 Absatz 3 genannten Prüfbericht,* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *den in Artikel 28 Absatz 4 genannten Bericht über die Umsetzung* **entfällt**

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Interoperabilität

(1) Bis zum 31. Dezember 2024 müssen sehr große Online-Plattformen die Hauptfunktionen ihrer Dienste mit anderen Online-Plattformen interoperabel machen, um den plattformübergreifenden Informationsaustausch zu ermöglichen. Diese Verpflichtung darf ihre Fähigkeit zur Lösung von Sicherheitsproblemen nicht einschränken, behindern oder verlangsamen. Für den plattformübergreifenden Informationsaustausch ist erforderlich, dass die Empfänger, die die Informationen austauschen, ihre Einwilligung in Kenntnis der Sachlage erteilen. Online-Plattformen dürfen keine Informationen verarbeiten, die sie zum Zwecke des plattformübergreifenden Informationsaustauschs für andere Zwecke erhalten haben. Sehr große Online-Plattformen müssen alle von ihnen bereitgestellten Anwendungsprogrammierschnittstellen öffentlich dokumentieren.

(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen Art und Umfang der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Begründung

The EDPS recommends to consider introducing minimum interoperability requirements for very large online platforms (EDPS opinion, par. 84-85). The concentration of power with a few large social media platforms means users have limited choice, particularly on issues of privacy, accessibility, and free expression. Some very large online platforms have been criticised for years for privacy breaches and violations of data protection law, for security flaws, error-prone upload-filtering and consumer-hostile terms and conditions. Yet many users do not have a real choice to switch to privacy-friendly and secure alternative platforms because they are locked in to the dominant platforms to be able to receive essential messages related to their work, education etc. When new platforms become popular this only creates a new lock-in situation. In order to overcome the lock-in effect of closed platforms and to ensure competition (including on data protection and security) and consumer choice, users of very large platforms shall be given the ability to access cross-platform interaction via open interfaces (interconnectivity). Parliament has advocated ensuring appropriate levels of interoperability for systemic operators (resolution 2020/2018(INL), par. 81) and called for a requirement for platforms with significant market power to provide an application programming interface, through which third-party platforms and their users can interoperate with the main functionalities and users of the platform (Annex to resolution 2020/2019(INL)). Among the main functionalities can be the ability to request information from certain accounts (subscriptions), to share provided content and react to it. The interoperability obligation does not prevent platforms from offering additional and new functions to their users.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Prüfung sehr großer Online-Plattformen nach Artikel 28;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 35

entfällt

Verhaltenskodizes

(1) Die Kommission und das Gremium fördern und erleichtern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und systemischer Risiken im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, kann die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus

bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und überwachen und bewerten regelmäßig die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

(5) Das Gremium überwacht und bewertet regelmäßig, inwieweit die Ziele der Verhaltenskodizes erreicht wurden, und berücksichtigt dabei gegebenenfalls die gegebenenfalls darin enthaltenen wesentlichen Leistungsindikatoren.

Or. en

Begründung

„Soft Law“-Instrumente wie „Verhaltenskodizes“ und „Krisenprotokolle“ stellen eine Gefahr für die Grundrechte dar, da sie im Gegensatz zu Rechtsvorschriften keiner demokratischen Kontrolle unterliegen und ihre Einhaltung der Grundrechte nicht gerichtlich überprüft werden kann. Es sollte dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, ob eine Notwendigkeit besteht, über bestehende rechtliche Verpflichtungen hinauszugehen. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, sich mit freiwilligen Instrumenten in Rechtsvorschriften zu befassen, da solche Initiativen durch nichts verhindert werden können.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36

entfällt

Verhaltenskodizes für Online-Werbung

(1) Die Kommission fördert und erleichtert die Ausarbeitung von

Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

a) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Nutzer in Bezug auf die Anforderungen gemäß Artikel 24 Buchstaben b und c;

b) die Übermittlung von Informationen, die sich im Besitz von Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung befinden, an die Archive gemäß Artikel 30.

(3) Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die **Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3** durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln;

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die **die in Artikel 50 Absatz 3 genannten** Prüfungen durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln; **dies gilt jedoch nicht für Informationen, die unter ein Berufsgeheimnis fallen;**

Or. en

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen **illegale** Inhalte und der

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen **rechtswidrige** Inhalte und der

Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörde** des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justizbehörde** des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.**

Geänderter Text

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.

Or. en

Begründung

Verhaltenskodizes unterliegen weder der demokratischen Kontrolle und noch einer rechtlichen Überprüfung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Hat der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer **zusätzlichen**, unabhängigen Prüfung zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem im Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen **zusätzlichen** Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte auf der **Grundlage** der **in Artikel 28 Absatz 2 genannten Kriterien ausgewählte Prüfstelle benennen, die die Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll.**

Hat der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort Bedenken, ob die Maßnahmen geeignet sind, die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen, so kann er die betreffende sehr große Online-Plattform auffordern, sich einer unabhängigen Prüfung zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu unterziehen. In diesem Fall übermittelt die Plattform dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium innerhalb von vier Monaten nach dem im Unterabsatz 1 genannten Beschluss den Prüfbericht. Bei der Aufforderung zu einer solchen Prüfung kann der Koordinator für digitale Dienste eine bestimmte **Prüfstelle benennen, die die Prüfung auf Kosten der betreffenden Plattform durchführen soll. Die spezifizierte Prüfungsorganisation muss von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sein, über nachgewiesene Erfahrung im Bereich Risikomanagement, technische Kompetenz und Fähigkeiten sowie über nachgewiesene Objektivität und Berufsethik verfügen, insbesondere auf der Grundlage der Einhaltung von Verhaltenskodizes oder geeigneten Standards.**

Or. en

Begründung

Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 28.

Änderungsantrag 123

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1**

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben

kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen; **dies gilt jedoch nicht für Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.**

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bietet die betreffende sehr große Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt Verpflichtungszusagen an, die die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Geänderter Text

(1) Bietet die betreffende sehr große Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt **rechtlich zulässige** Verpflichtungszusagen an, die die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Or. en

Begründung

Zum Schutze der Grundrechte sollte die Kommission nur rechtlich zulässige Verpflichtungszusagen für bindend erklären.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre Verpflichtungszusagen verstößt oder

Geänderter Text

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre **rechtlich zulässigen** Verpflichtungszusagen verstößt oder

Or. en